

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1999/1/19 70b210/98b

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.01.1999

#### Norm

ABS Art2

ABS Art3

VersVG §35

Zusatzklausel F 601 Pkt5.1.5

### Rechtssatz

Die Gefahrenerhöhung erfordert begrifflich die Herbeiführung eines Zustandes, während Art 3 ABS ein bestimmtes Handeln oder Unterlassen verlangt. Der Tatbestand ist insofern ein anderer, als Art 2 ABS die bereits vollendete Herbeiführung der Gefahrenerhöhung selbst voraussetzt, deren vorbeugender Verhinderung die Obliegenheit nach Art 3 ABS, wozu auch Punkt 5.1.5 der Zusatzbedingung F 601 zählt, nur dienen soll. Die Entwicklung der Gefahr befindet sich bei der bloßen Verletzung der Sicherheitsvorschriften gleichsam noch in einem früheren, weniger gefährlichen Stadium als im Fall des Art 2 ABS nach vollendeter Gefahrenerhöhung.

## **Entscheidungstexte**

7 Ob 210/98b
Entscheidungstext OGH 19.01.1999 7 Ob 210/98b

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111480

Dokumentnummer

JJR\_19990119\_OGH0002\_0070OB00210\_98B0000\_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at} is teine {\tt Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter {\tt GmbH.} }$